



Nacken Hillebrand Partner

GDPdU, die digitale Betriebsprüfung und Ihre Bedeutung für den Augenoptiker und Hörakustiker

Die neue digitale Aufbewahrungspflicht und die Auswirkungen auf die Kassenführung

Ebenso wie Bäcker, Metzger und Apotheker gehören auch Augenoptiker und Hörakustiker in den Augen des Finanzamtes zu den bargeldintensiven betrieblen.

Mit einem Schreiben vom 26.11.2010 hatte das Bundesfinanzministerium die Bestimmungen für die Aufzeichnung von Bargeschäften mittels Registrierkassen bzw. die Aufbewahrung und Zugriffsmöglichkeiten auf digitale Unterlagen deutlich verschärft. Schon seit Januar 2002 kann die Finanzverwaltung gemäß Paragraph 147 Abs. 6 AO im Rahmen einer Betriebsprüfung Unterlagen, die durch ein Datenverarbeitungssystem erstellt wurden, einsehen und nutzen. Immer häufiger passiert dies auch in der Praxis, wenn Betriebsprüfer insbesondere die Kassendaten in elektronischer, GDPdU-konformer Form anfragen. Allerdings hat die Finanzverwaltung allen Steuerpflichtigen, die nicht über die technischen Möglichkeiten für eine solche Datenbereitstellung verfügen, eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2016 eingeräumt. Ab diesem Datum ist aber davon auszugehen, dass die Finanzbehörden auf die elektronische Bereitstellung bestehen werden und bei Zuwiderhandlung auch von den vorgesehenen recht heftigen Strafzahlungen Gebrauch machen werden.

Was bedeutet überhaupt GDPdU?

GDPdU (Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen) bezeichnet die grundsätzliche Methodik mit der Daten aufgezeichnet und gespeichert werden und orientiert sich an den OECD-Standards zum Export von Buchhaltungsdaten. Konkret bedeutet dies, dass alle kassenrelevanten Daten für die Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren

- jederzeit verfügbar
- unverzüglich lesbar
- maschinell auswertbar

aufbewahrt werden müssen (Paragraph 147, Abs. 2 AO).



Nacken Hillebrand Partner

Die genutzten Geräte und vor allem die Software müssen dabei folgenden Grundsätzen entsprechen:

- Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführung (GoBS)
- Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)

Die Daten müssen unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine Verdichtung der Daten wie sie bei vielen konventionellen Kassen erfolgt, ist unzulässig. Ebenso unzulässig ist das Vorhalten der Daten ausschließlich in gedruckter Form (z.B. als Kassenberichte oder Journalstreifen)

Was können die Betriebsprüfer mit meinen Daten anfangen?

Die Betriebsprüfer des Finanzamtes verfügen mittlerweile über äußerst leistungsfähige Software (z.B. „WinIDEA“), mit der die vom Steuerpflichtigen bereitgestellten Daten umfassend analysiert werden. Mit dieser Software werden nicht nur einfache Prüfungen auf Vollständigkeit (z.B. lückenlose Belegnummern) sondern auch umfangreiche Plausibilitätschecks teilweise auch anhand von Branchen-Benchmarks durchgeführt, um so Manipulationen aufzudecken.

Was bedeutet GDPdU konkret für den Augenoptiker und Hörakustiker?

Alle Augenoptiker und Hörakustiker, die ein elektronisches Kassensystem einsetzen, müssen spätestens ab dem 1.1.2017 sicherstellen, dass eine GDPdU-konforme Archivierung aller Daten erfolgt. Dies können Stand-Alone-Kassensysteme mit entsprechenden Aufzeichnungs- und Archivierungsmöglichkeiten sein (Achtung: hier ist insbesondere die Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren unter Umständen ein Problem – es muss vom Steuerpflichtigen sichergestellt werden, dass die Speichermedien auch nach 10 Jahren noch lesbar sind).

Besser geeignet sind Software-Kassen, die schon auf Grund der heute verfügbaren Speicherkapazitäten von PC's kein Problem mit der Aufbewahrungsfrist von 10 Jahre haben. Wichtig ist hier eine professionelle Datensicherung, auf die im Falle des Verlustes der Daten beispielsweise durch einen technischen Defekt zurückgegriffen werden kann. Auch hierfür ist der Steuerpflichtige verantwortlich.



Nacken Hillebrand Partner

Am besten geeignet sind in die allgemeine Betriebs- bzw. Branchensoftware integrierte Kassensysteme, da diese durch Ihre unmittelbare Verknüpfung zu Warenwirtschaft und Auftragsbearbeitung viele zusätzliche organisatorische und kaufmännische Vorteile bieten.

Ist die „offene Ladenkasse“ ein Schlupfloch?

Es gibt einen Ausnahmetatbestand für die genannten Aufzeichnungspflichten: Dies ist die sogenannte „offene Ladenkasse“, die typischer Weise bei Jahrmarkt- oder Marktstand-Betreibern oder auch in Eisdielen anzutreffen sind. Es handelt sich beispielsweise um eine einfache Schublade oder einen Schuhkarton, in die das Geld gelegt wird. Aber auch in diesen Fall gelten strenge Aufzeichnungspflichten (Aufbewahrung der Kassenzählprotokolle, Führen von Kassenberichten, usw.). Es ist außerdem davon auszugehen, dass bei Vorfinden einer solchen offenen Ladenkasse die Betriebsprüfer Zugriff auf die vorgelagerten Systeme verlangen, also die Auftragsbearbeitung und die Warenwirtschaft. Vor diesem Hintergrund ist , ganz abgesehen von den organisatorischen Nachteilen, der Einsatz einer „offenen Ladenkasse“ im Betrieb des Augenoptikers oder Hörgeräteakustikers als Alternative nicht zu empfehlen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen einen Überblick über das aktuelle Thema „Kassenführung“ gegeben zu haben und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Köln, 16.07.2015 / GE

Gez. M. Lamprecht